



**Thalen
Consult**

Thalen Consult GmbH
Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg
T 04452 916-0 | F 04452 916-101
E-Mail info@thalen.de | www.thalen.de

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

SATZUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 0309 „WINDPARK HINTE / GROß MIDLUM“ BEGRÜNDUNG (ENTWURF)

Gemeinde Hinte



PROJ.NR. 12452 | 29.07.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Planungsanlass	5
2.	Planungsgrundlagen	5
2.1.	Aufstellungsbeschluss	5
2.2.	Rechtsgrundlagen	5
2.3.	Räumlicher Geltungsbereich	6
3.	Bestandssituation	6
4.	Planungsvorgaben	6
4.1.	Landesplanung und Raumordnung	6
4.2.	Flächennutzungsplanung	9
4.3.	Verbindliche Bauleiplanung	10
4.4.	Landschaftsrahmenplan	12
4.5.	Sonstige Planungen	12
5.	Planungsziele	12
6.	Mögliche zukünftige Konzeption	13
7.	Inhalt des Bebauungsplanes	13
8.	Auswirkung der Planung	13
9.	Sicherung der Erschließung und Ableitung der gewonnenen Energie	14
9.1.	Erschließung	14
9.2.	Löschwasserversorgung	14
9.3.	Ableitung der gewonnenen Energie	14
10.	Nachrichtliche Übernahmen	14
10.1.	Luftverkehrshindernis	14
10.2.	Gewässerrandstreifen	15
10.3.	Räumuferzone (§ 6 des 1. Entwässerungsverbandes Emden)	15
11.	Hinweise	15
11.1.	Baunutzungsverordnung	15
11.2.	Bodenfunde	15
11.3.	Schädliche Bodenveränderungen / Altlasten	16
11.4.	Bodenschutz	16
11.5.	Verwendung überschüssigen Bodens	16

11.6.	Abfallentsorgung.....	16
11.7.	Kampfmittel	17
11.8.	Oberflächenentwässerung und Maßnahmen an Gewässern.....	17
11.9.	Artenschutz	17
12.	Flächenbilanz	17
13.	Umweltbericht	17
14.	Verfahrensvermerke.....	17
15.	Zusammenfassende Erklärung	17

1. Planungsanlass

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich vom 25.08.2000 hat der vorhabenbezogene Bebauungsplan (vB-Plan) 0309 „Windpark Hinte / Groß-Midlum“ Rechtskraft erlangt. Die Aufstellung erfolgte auf Veranlassung der beteiligten Windkraftanlagenbetreibergesellschaften unter Planungshoheit des Rates der Gemeinde Hinte.

Die mit dem vB-Plan erfasste Fläche, auf der derzeit fünf Windenergieanlagen (WEA) stehen, wird vollumfänglich mit der 26. Flächennutzungsplanänderung (FNP) der Gemeinde Hinte), wirksam seit dem 26.01.2024, als Sonderbaufläche für Windenergie/Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die in dem vB-Plan festgesetzten genauen Standorte für die WEA sowie das dort festgeschriebene Art und Maß der baulichen Nutzung widersprechen einer aktuell geordneten Entwicklung in diesem Gebiet. Da die Betreibergesellschaften hier bereits eine Planung für das Repowering begonnen haben, ist die „Funktionslosigkeit“ des vB-Planes für eine zeitgemäße Errichtung von WEA bereits gegeben. Er soll daher aufgehoben werden, sodass die Errichtung neuer WEA dann auf Grundlage der FNP-Darstellung im Zulassungsverfahren nach dem BImSchG genehmigt werden kann.

2. Planungsgrundlagen

2.1. Aufstellungsbeschluss

Auf Grundlage des § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 11.01.2024 die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den B-Plans Nr. 0309 „Windpark Hinte / Groß-Midlum“ beschlossen.

2.2. Rechtsgrundlagen

Bei der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung wurden die folgenden Rechtsgrundlagen berücksichtigt:

- a) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG),
- b) Baugesetzbuch (BauGB),
- c) Baunutzungsverordnung (BauNVO) – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke,
- d) Planzeichenverordnung (PlanzV) – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes,
- e) Niedersächsische Bauordnung (NBauO),
- f) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege,
- g) Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG),
- h) Wasserhaushaltsgesetz (WHG),

- i) Niedersächsisches Wassergesetz (NWG),
 - j) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG),
 - k) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP),
 - l) Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG),
 - m) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
 - n) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
 - o) Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
 - p) Niedersächsisches Landes-Raumordnungsprogramm (LROP),
 - q) Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Aurich,
- jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

2.3. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 20,62 ha. Er beinhaltet die Flurstücke 21, 22, 44/1, 45/1, 74/1 der Flur 1 der Gemarkung Groß Midlum und die Flurstücke 1, 2, 3/1, 4, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 43/3, 71, 72, 75 der Flur 1 der Gemarkung Westhusen.

Die Lage und genauen Abgrenzungen der Flurstücke sind der Planzeichnung zu entnehmen. Das Deckblatt dieser Begründung dient auch als Übersichtsplan zur Lage des Geltungsbereichs.

3. Bestandssituation

Im Geltungsbereich sind 5 WEAs der Firma Enercon Typ E-66 mit einer Gesamthöhe von unter 100 m errichtet, wobei der Bebauungsplan den Standort für 4 WEAs festsetzt. Die fünfte Anlage befindet sich in dem Bebauungsplan auf einer festgesetzten Fläche für die Landwirtschaft, die sich zugleich in einer Richtfunkstrecke mit Schutzstreifen befindet. Die Richtfunkstrecke 507 ist nach Aussagen der Telekom vom 10.03.2003 nicht mehr in Betrieb und musste bei den weiteren Planungen nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wurde in diesem Bereich nachträglich eine fünfte WEA auf Grundlage des FNPs errichtet. Ansonsten wird die Fläche landwirtschaftlich als Grün- und Ackerland genutzt. Neben den WEAs befinden sich dort auch die dazugehörigen Zuwegungen und Kranstellplätze für die WEAs. Südöstlich und außerhalb angrenzend befinden sich drei weitere WEAs.

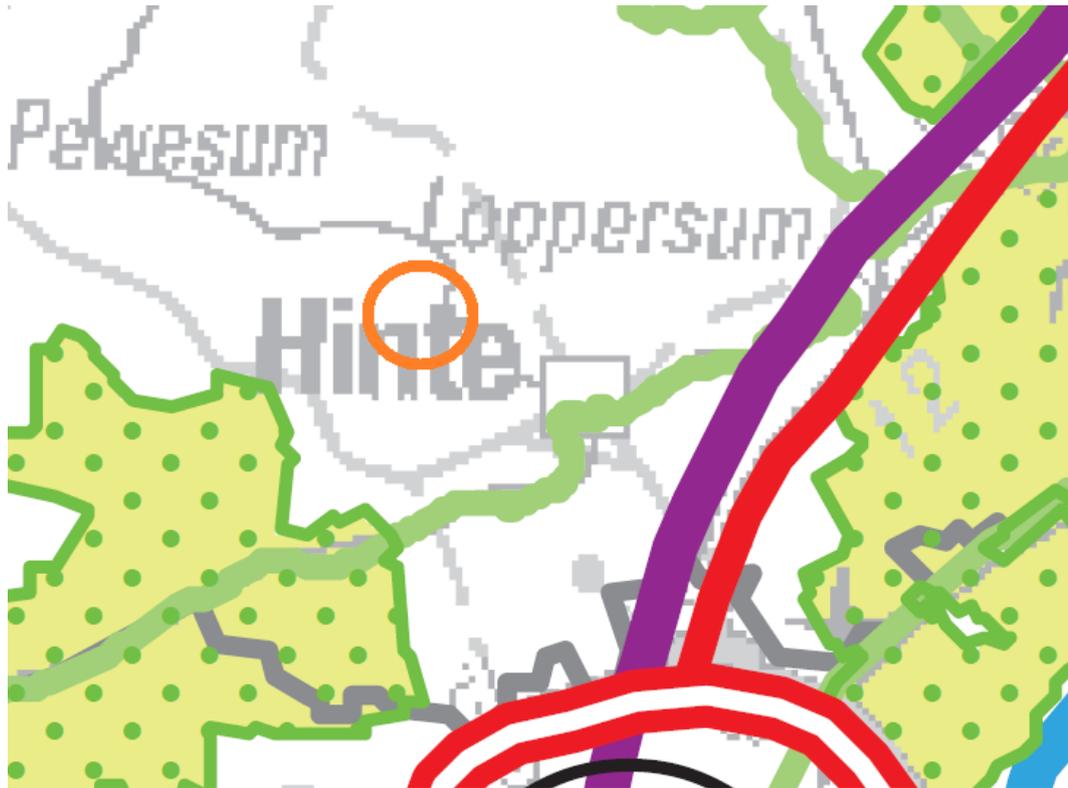
4. Planungsvorgaben

4.1. Landesplanung und Raumordnung

Das Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP) aus dem Jahr 2017 mit Änderungen von 2022 enthält für den Geltungsbereich bzw. im unmittelbaren Umfeld gem. Abb. 1 keine Darstellungen. Im weiteren Umfeld befinden sich Darstellungen für

- Vorranggebiete Biotopverbund (Fläche hell grün / linienförmig grün)
- Vorranggebiet Natura 2000 (grüne Punkte)
- Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke (violette Linie)
- Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (rote Linie)

Abb. 1: Ausschnitt aus dem Landes-Raumordnungsprogramm mit Lage des Geltungsbereiches (oranjer Kreis) o. M.

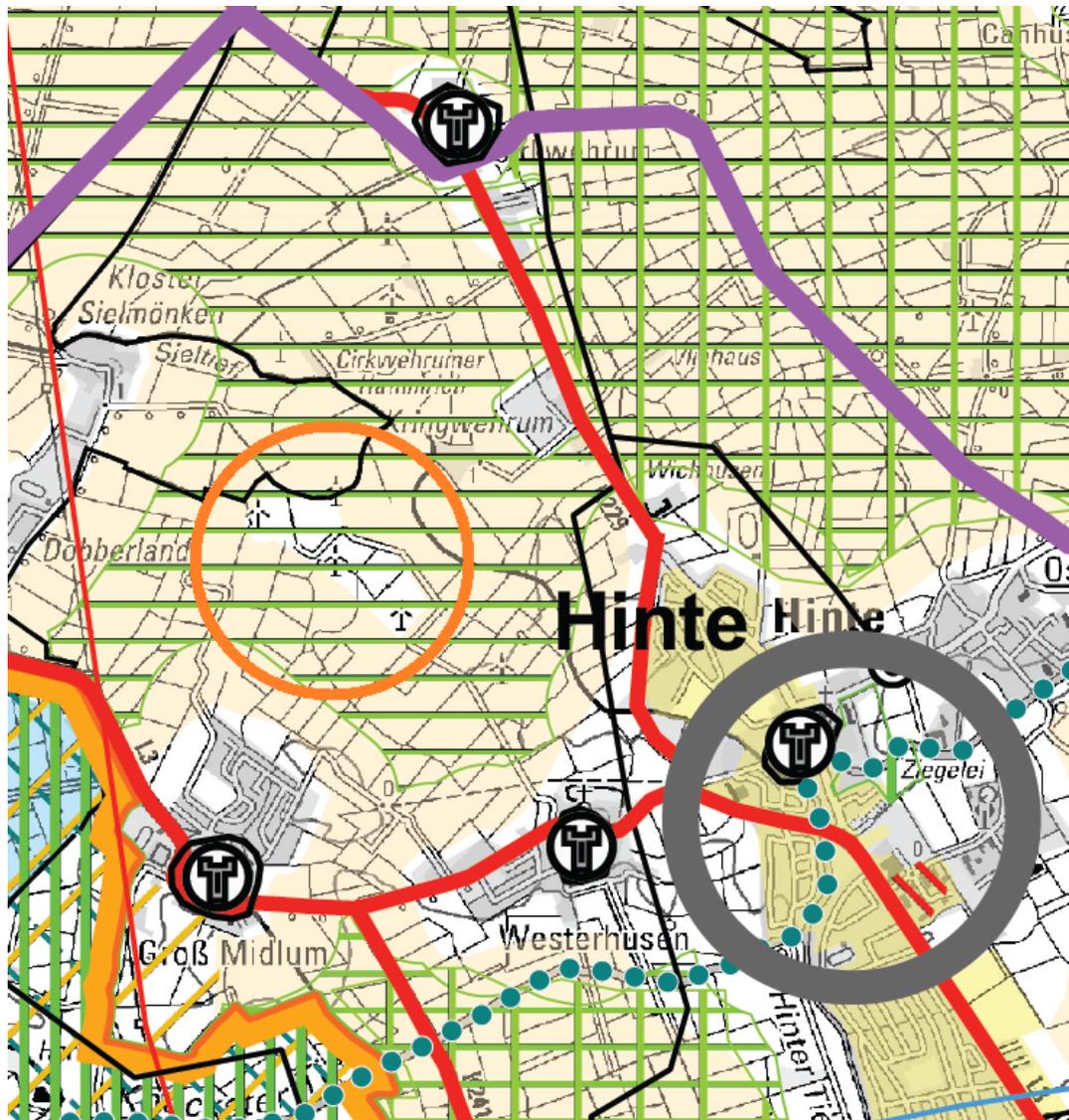


Aus der zeichnerischen Darstellung ergeben sich mit den Vorranggebieten als Ziele der Raumordnung keine, die der Aufhebung des Bebauungsplanes widersprechen.

In Kapitel 4 zum LROP-VO „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale“ werden Ziele zum Thema erneuerbare Energien formuliert. Hierbei soll grundsätzlich der Anteil der Windenergie am Strommix raumverträglich ausgebaut werden. Dabei sind vorhandene Standorte, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

Das **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)** des Landkreises Aurich wurde mit Bekanntmachung der Genehmigung am 25.10.2019 wirksam.

Abb. 2: Ausschnitt aus dem RROP für den Landkreis Aurich mit Lage des Geltungsbereiches (oranger Kreis) o. M.



Das RROP weist für den Geltungsbereich des B-Plans bzw. im unmittelbaren Umfeld gem. Abb. 2

- Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung (grüne waagerechte Linien)
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials (ocker Fläche)

aus.

Im weiteren Umfeld befinden sich

- Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße (rote Linie)
- Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (violette Linie)

- Vorranggebiet Natura 2000 (orange Umrandung)
- Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (Gründe senkrechte Linien)
- Zentrales Siedlungsgebiet (gelb)

Auch aus der zeichnerischen Darstellung des RROPs ergeben sich mit den Vorranggebieten als Ziele der Raumordnung und den Vorbehaltsgebieten als Grundsätze der Raumordnung keine, die einer Aufhebung des B-Plans widersprechen.

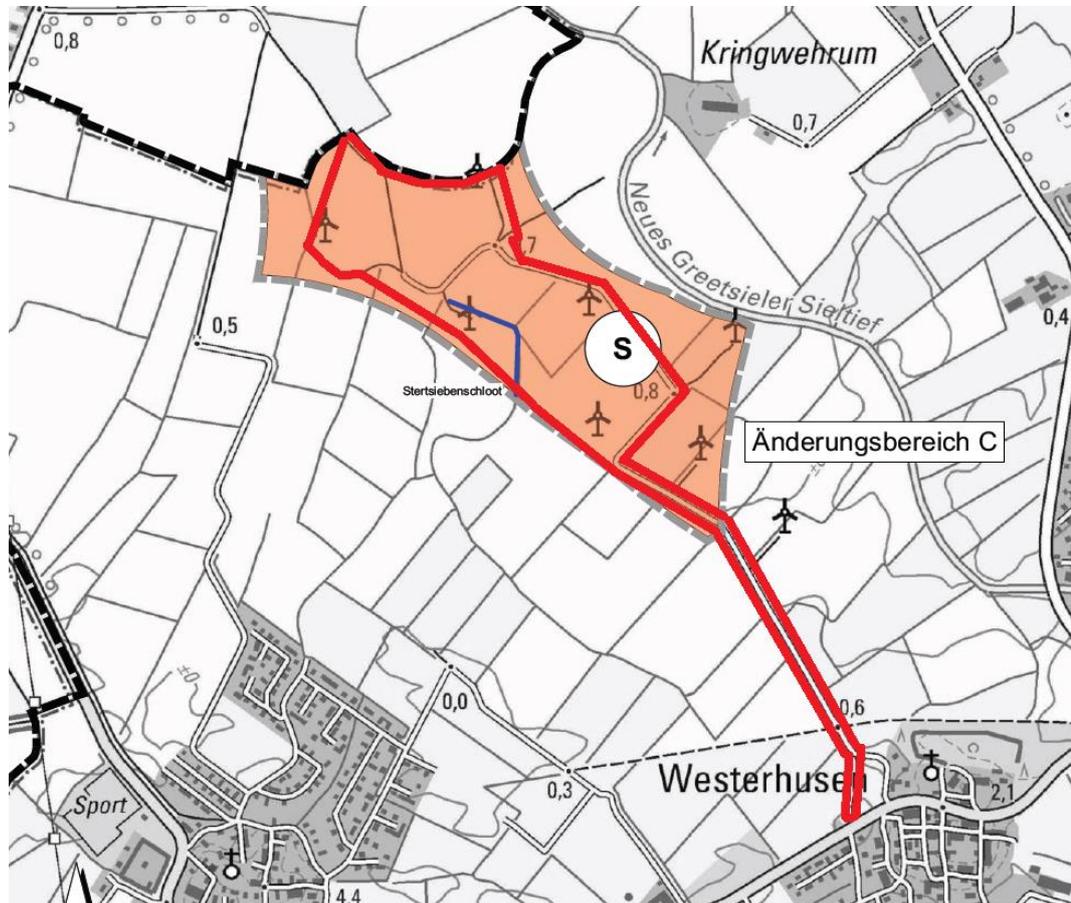
Die Berücksichtigung der Belange des **Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH)** erfolgt auf Grundlage der Hochwasserkarten des NLWKN.¹ Der Geltungsbereich liegt im Küstengebiet (Coastal Areas) der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) 2. Als Risikogewässer gilt hier die Tideems. Der Bereich gehört zu den Hochwassergebieten mit niedriger Wahrscheinlichkeit bzw. nur bei Extremereignissen (HQ_{extrem}) die seltener als alle 100 Jahre eintreten. Es handelt sich um einen geschützten Bereich.

4.2. Flächennutzungsplanung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich, bis auf einen südöstlichen Teil der öffentlichen Verkehrsfläche, vollständig innerhalb der Sonderbaufläche Windenergie / Fläche für die Landwirtschaft (Änderungsbereich C) aus der 26. Flächennutzungsplanänderung in der Gemeinde.

¹ https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/eg_hochwasserrisikomanagement_richtlinie/gefahren_und_risikokarten/gefahren-und-risikokarten-116763.html

Abb. 3: Ausschnitt aus der 26. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes o. M. (Geltungsbereich B-Plan 0309 ist rot abgegrenzt)



In der näheren Umgebung des Geltungsbereiches werden im wirksamen FNP überwiegend Flächen für Landwirtschaft dargestellt. Im weiteren Umfeld sind

- Wohnbauflächen
 - Öffentliche Grünflächen
 - Gemischte Bauflächen
 - sowie weitere Sonderbauflächen
- dargestellt.

4.3. Verbindliche Bauleiplanung

Im Geltungsbereich befindet sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 0309 „Windpark Hinte / Groß-Midlum“ aus dem Jahr 1999. Dieser setzt ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und Fläche für die Landwirtschaft“ fest, sowie konkret die Einzelstandorte der vorhandenen vier WEAs. Der Bebauungsplan enthält außerdem eine Höhenbegrenzung auf max. bis zu 99,9 m über dem bestehenden Gelände und Vorgaben zum Rotordurchmesser, die sich auf den im Gebiet errichteten WEA-Typ beziehen und für moderne Anlagen nicht mehr zeitgemäß und umsetzbar sind.

Neben dem Sondergebiet „Windenergie und Fläche für die Landwirtschaft“ und den Standorten der WEA setzt der Bebauungsplan Landwirtschaftliche Fläche, öffentliche Verkehrsflächen, private Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg Windpark sowie Stationsplätze fest.

Abb. 4: Ausschnitt aus dem wirksamen Bebauungsplan Nr. 0309 o. M.

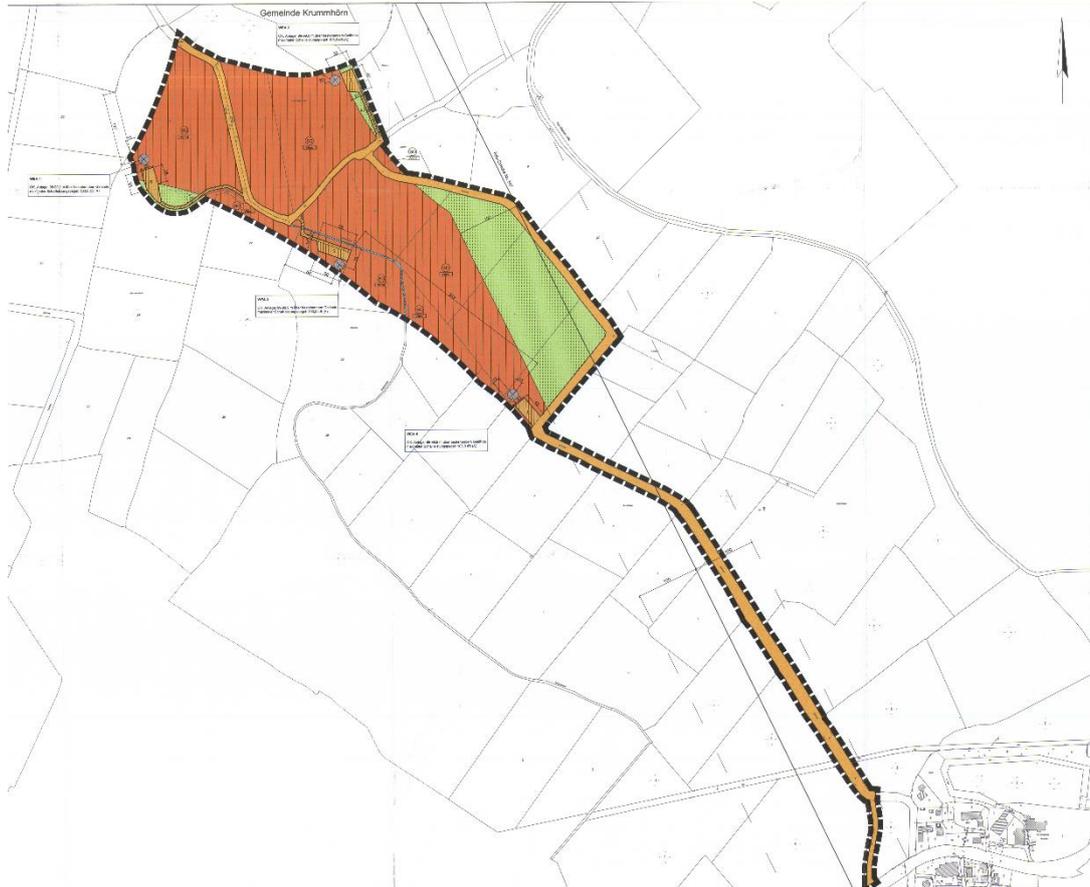


Abb. 5: Ausschnitt aus dem wirksamen Bebauungsplan Nr. 0309 o. M.



4.4. Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Aurich (Entwurf 1996) enthält keine für Arten und Lebensgemeinschaften wichtigen Bereiche sowie keine für das Landschaftsbild prägenden Strukturelemente. Seine planerischen Darstellungen entfalten keine Wirkung.

4.5. Sonstige Planungen

Fachplanungen, die die Entwicklung von Windenergie im Plangebiet sachlich oder räumlich betreffen, liegen der Gemeinde Hinte nach heutigem Erkenntnisstand nicht vor.

5. Planungsziele

Die gesellschaftlich formulierten Klimaschutzziele erfordern eine schnelle Substitution fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energien. Dabei wird Windenergie als tragende Säule angesehen, deren Ausbau erheblich gesteigert werden muss, um diesen Verpflichtungen nachzukommen.

Der Windpark Hinte / Groß Midlum hat seine durch das EEG vorgesehene Betriebszeit von 20 Jahren bereits überschritten. Ziel der Gemeinde ist es das Repowering des Windparks zu ermöglichen. Die in dem vB-Plan festgesetzten genauen Standorte für die WEA sowie das dort festgeschriebene Art und Maß der baulichen Nutzung (vor allem in Bezug auf die Maximalhöhe und den Rotordurchmesser der WEA) widersprechen einer aktuell geordneten Entwicklung in diesem Gebiet. Zudem kann

auf das WindBG verwiesen werden, wo es heißt dass künftig Flächen, in denen Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen gelten, nicht für die Erreichung des Flächenbeitragswertes mit herangezogen werden können.

Da die Betreibergesellschaften hier bereits eine Planung für das Repowering begonnen haben, ist die „Funktionslosigkeit“ des vB-Planes für eine zeitgemäße Errichtung von WEA bereits gegeben. Daher soll der B-Plan aufgehoben werden und die Errichtung neuer WEA auf Grundlage der FNP-Darstellung im Zulassungsverfahren nach dem BImSchG genehmigt werden.

6. Mögliche zukünftige Konzeption

Innerhalb der Sonderbaufläche sollen die bestehenden WEAs schrittweise abgebaut und durch moderne, leistungsstärkere WEAs ersetzt werden. Beabsichtigt ist die Errichtung von WEAs mit einer Gesamthöhe von bis zu 200 m. Die Errichtung neuer WEA kann auf Grundlage der FNP-Darstellung im Zulassungsverfahren nach dem BImSchG geschehen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde zur Kompensation der Beeinträchtigungen der Windkraftnutzung auf einer Teilfläche zwischen Loppersum und Suurhusen auf rd. 1,3 ha Kompensationsmaßnahmen umgesetzt. Die Kompensationsflächen bleiben auch nach Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen und sollen für das Repowering der WEA weiterhin zur Verfügung stehen.

7. Inhalt des Bebauungsplanes

Die Planzeichnung der Satzung über die Aufhebung dieses Bebauungsplanes enthält lediglich den Geltungsbereich auf der aktuellen Kartengrundlage des Liegenschaftskatasters. Aus diesem Grund enthält das Plandokument keine weiteren zeichnerischen Festsetzungen. Die inhaltliche Änderung wird rein textlich vorgenommen (Textbebauungsplan). Dem Text beigelegt wird die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung, um in dieser Hinsicht für Klarheit zu sorgen.

8. Auswirkung der Planung

Durch die Aufhebungssatzung treten für den gesamten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 0309 „Windpark Hinte / Groß Midlum“ alle rechtskräftigen Festsetzungen außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Aufhebung ist das Gebiet zukünftig nach § 35 BauGB zu beurteilen. Die Aufhebung ermöglicht das Repowering der WEAs auf Grundlage der FNP-Darstellung im Zulassungsverfahren nach dem BImSchG.

Die bestehenden WEAs sind in ihrem Betrieb und ihrer Genehmigungssituation nicht betroffen, da für sie weiterhin der Bestandsschutz besteht. Für die auf Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 0309 entstandenen und weiterhin betriebenen Windenergieanlagen ist der Fortbestand der im Bebauungsplan festgesetzten Kompensationsmaßnahmen auch nach Inkrafttreten der Aufhebungssatzung sicherzustellen. Dies geschieht im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung (Städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB zwischen dem Betreiber und der Gemeinde), sodass die Kompensationsflächen weiterhin zur Verfügung stehen.

Im Umweltbericht wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes untersucht.

9. Sicherung der Erschließung und Ableitung der gewonnenen Energie

9.1. Erschließung

Die vorhandene und funktionierende Erschließung des Gebietes bleibt bestehen. Neue notwendige Erschließungsmaßnahmen werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach BImSchG geprüft und genehmigt werden. Die gewidmeten öffentlichen Verkehrsflächen bleiben bestehen, da sie überwiegend bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplanes existiert haben. Die südliche Straße zwischen dem Escherweg und der Landesstraße wurde 2021 gesondert gemäß § 6 NStrG als Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 3 und § 47 NStrG gewidmet.

9.2. Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung der bestehenden WEAs bleibt bestehen. Beim Repowering der Anlagen sind Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz im nachgeordneten Verfahren in Abstimmung mit der zuständigen Stelle der Landkreisbehörde rechtzeitig vor Baubeginn festzulegen und gemäß Brandschutznachweis umzusetzen. Insbesondere sind dabei erforderliche Löscheinrichtungen, gewaltfreier Zugang und Feuerwehr-Zufahrten zu berücksichtigen.

9.3. Ableitung der gewonnenen Energie

Der Verknüpfungspunkt mit dem Versorgungsnetz des Netzbetreibers wird nach der aktuellen Fassung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) nach Vorlage der verbindlichen Baugenehmigung bzw. nach Feststellung der Genehmigungsfähigkeit bestimmt. Hierzu wird ein entsprechender Antrag vom Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens gestellt.

10. Nachrichtliche Übernahmen

In der Planzeichnung werden keine nachrichtlichen Übernahmen aufgenommen, weil auf der Grundlage des Planes kein Vorhaben mehr zugelassen wird. Sie werden in der Begründung vollständigshalber mit dem Verweis aufgeführt, dass sie weiterhin bei der Vorhabenzulassung im BImSchG zu beachten sind.

10.1. Luftverkehrshindernis

An den Windenergieanlagen sind - sofern die Gesamthöhe 100 m übersteigt - Tages- und Nachtkennzeichnungen als Luftverkehrshindernis gemäß dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und den einschlägigen Richtlinien vorzunehmen. An den nachfolgenden Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Hannover, in der Funktion als militärische Luftfahrtbehörde und die Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr, Oldenburg als zivile Luftfahrtbehörde zu beteiligen.

Dies entspricht den Bestimmungen des § 16 a LuftVG.

10.2. Gewässerrandstreifen

In dem 5 Meter breiten Gewässerrandstreifen, gemessen von der Böschungsoberkante entlang des Stertsiebenschloot (Gewässer II. Ordnung), gelten die Bestimmungen des § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 58 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG). Ggf. erlassene Anordnungen der Wasserbehörde hinsichtlich Bepflanzung und Pflege sowie zur Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmittel sind zu beachten

10.3. Räumuferzone (§ 6 des 1. Entwässerungsverbandes Emden)

Die Räumuferzone beginnt an der Böschungsoberkante und ist entlang der Gewässer II. Ordnung 10 m breit. Hier gelten die Bestimmungen der Satzung des I. Entwässerungsverbandes Emden. Dieser Bereich ist insbesondere von baulichen Anlagen freizuhalten. Der Verband kann Ausnahmen von den Beschränkungen der Satzung in begründeten Fällen zulassen.

11. Hinweise

In der Planzeichnung werden keine Hinweise aufgenommen, weil auf der Grundlage des Planes kein Vorhaben mehr zugelassen wird. Sie werden in der Begründung vollständigshalber mit dem Verweis aufgeführt, dass sie weiterhin bei der Vorhabenzulassung im BImSchG zu beachten sind.

11.1. Baunutzungsverordnung

Die **Baunutzungsverordnung** gibt die Darstellungsmöglichkeiten für die vorbereitende Bauleitplanung vor. Zur Klarstellung, welche Fassung anzuwenden ist, wird auf der Planzeichnung ein entsprechender Hinweis angebracht.

Weiterhin erfolgen Hinweise die bei der folgenden Anlagengenehmigung im Baugenehmigungsverfahren oder dem Verfahren nach dem BImSchG beachtlich sind.

11.2. Bodenfunde

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Bodendenkmale bekannt.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen dem Landkreis Aurich als Unterer Denkmalschutzbehörde oder Ostfriesischen Landschaft, Hafenstraße 11, 26603 Aurich, Tel. 04941 1799 32 unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde ist erforderlich, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

11.3. Schädliche Bodenveränderungen / Altlasten

Sollten bei Bau- oder Erschließungsmaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden oder Abfälle zu Tage treten, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Aurich umgehend darüber in Kenntnis zu setzen, um zu entscheiden welche Maßnahmen zu erfolgen haben.

Im Geltungsbereich sind weder gefahrenverdächtige, kontaminierte Betriebsflächen bekannt noch altlastverdächtige Flächen (Altablagerungen, Rüstungsaltpasten) erfasst.

11.4. Bodenschutz

Die im Rahmen der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle zur Verwertung sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen bzw. zuführen zu lassen, Abfälle zur Beseitigung sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen schadlos zu entsorgen bzw. entsorgen zu lassen. Der Einbau von Böden auch im Rahmen der Baumaßnahmen muss gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen, ggf. in Abstimmung mit anderen Gesetzen und Verordnungen. Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Eine bodenkundliche Baubegleitung der geplanten Maßnahmen ist zwingend erforderlich.

11.5. Verwendung überschüssigen Bodens

Fallen bei Bau-, Aushubmaßnahmen Böden an, die nicht im Rahmen der Baumaßnahme auf dem Grundstück verwertet werden können, gelten diese als Abfall und müssen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer Verwertung zugeführt werden. Ansprechpartner ist der Landkreis Aurich, Fachbereich Umwelt. Der Einbau von Böden auch im Rahmen der Baumaßnahme muss gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen, ggf. in Abstimmung mit anderen Gesetzen und Verordnungen. Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hier sind insbesondere die Hinweise DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu beachten.

11.6. Abfallentsorgung

Gemäß § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz besteht die Verantwortung des Bauherrn für die ordnungsgemäße Entsorgung der angefallenen Abfälle so lange, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist.

Mit der Entsorgung können Dritte beauftragt werden. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen und eine ordnungsgemäße Entsorgung nachweisen können.

11.7. Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend das Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Kampfmittelbeseitigungsdienst in Hannover oder das Ordnungsamt der Gemeinde Hinte zu benachrichtigen.

11.8. Oberflächenentwässerung und Maßnahmen an Gewässern

Für Umbaumaßnahmen an Gewässern sind wasserrechtliche Genehmigungen nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. v. m. § 108 Nds. Wassergesetz (NWG) erforderlich. Das gleiche gilt für Verrohrungen (Überfahrten / Überwegungen). Hierfür sind Genehmigungen nach § 36 des WHG i. V. m. § 57 NWG einzuholen.

11.9. Artenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Artenschutz gemäß § 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Ausführung von Baumaßnahmen und der Ausübung von Nutzungen zu beachten.

12. Flächenbilanz

Der Bebauungsplan wird vollständig aufgehoben. Der Geltungsbereich ist rd. 20,62 ha groß.

13. Umweltbericht

Die Gemeinde hat dem Bauleitplan einen Umweltbericht mit den ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes beizufügen. Gemäß des § 2 a BauGB, bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Die Umweltprüfung kommt zum Ergebnis, dass durch die Aufhebung des vB-Planes Nr. 0309 zu keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Planbereich führt, da die Planung mit keinen baulichen Veränderungen und Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist.

Eine Beeinträchtigung des nächstliegenden FFH-Gebiete V04 „Krummhörn“ und V09 „Ostfriesische Meere“ durch die vorliegende Planung kann ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Bestimmungen werden nicht verletzt.

14. Verfahrensvermerke

15. Zusammenfassende Erklärung

(Wird zum Satzungsbeschluss ergänzt.)

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 29.07.2024

i. A. M. A. Gerke Galts
Dipl.-Ing. Rolf Bottenbruch

S:\Hinte\12452_BP_0309_Windpark_Aufhebung\05_B-
Plan\02_Entwurf\Begrueudung\2024_07_29_12452_Begrueudung_BP_0309_Aufhebung.docx